

Mitgliedschaft \* nieder. Er hatte zuletzt ein monatliches Einkommen von etwa 300,— DM netto. Seine beiden Kinder sind bereits verheiratet. Er ist nicht vorbestraft und in dieser Sache seit dem 22. 12. 1955 in Haft.

Der Angeklagte K. ist 1906 als Sohn des Schneidermeisters Gustav K. in Plauen geboren worden. Einen Beruf hat er nicht erlernt. Er arbeitete als Bürstenmacher und war in der Zeit von 1925 bis 1932 bei der Firma Döhler in Plauen beschäftigt. Von da ab hat er bis 1938 Gelegenheitsarbeiten ausgeführt. 1938 nahm er eine Stelle im damaligen Wehrmachtsmagazin in Plauen an und hat bei derselben Dienststelle später in Auerswalde gearbeitet. 1942 im Februar wurde er eingezogen, in Brück ausgebildet und kam als Fahrer vom Bock zu einer Artillerieeinheit nach Naumburg. Eingesetzt wurde er in Italien, wo er in englische und später amerikanische Gefangenschaft geriet, aus der er 1946 entlassen wurde. Sein höchster Dienstgrad war Obergefreiter. Nach seiner Rückkehr wurde ihm geraten, der Sozialistischen Einheitspartei beizutreten. Er tat dies auch in der Hoffnung, dadurch in bezug auf die Arbeit begünstigt zu werden. Bis 1950 hat er als selbständiger Bürstenmacher gearbeitet. Dann waren seine Bestände aufgebraucht und wegen Rohstoffmangels gab er sein Handwerk auf. Im Juni 1950 nahm er eine Arbeit als Weber im VEB Vogtländische Baumwollweberei an. Da seine Finger für diese Tätigkeit zu ungenau waren, ging er als Transportarbeiter. Hierbei verdiente er mehr und kam auf ein monatliches Bruttoeinkommen von etwa 340,— DM. Vor 1933 war der Angeklagte einige Jahre und zwar bis 1927 im Textilarbeiterverband organisiert gewesen. Angeblich trat er aus, weil diese Gewerkschaft seine Belange als Bürstenmacher nicht wahrnehmen können. Nach 1933 war er Mitglied der DAF und der NSV. Nach seinem Eintritt bei der Vogtländischen Baumwollweberei hatte er sich auch im FDGB angemeldet. Beiträge hat er jedoch erst ab 1954 bezahlt. In der Sozialistischen Einheitspartei übte er innerhalb der Ortsparteiorganisation seines Wohnortes die Funktion eines Org.-Leiters aus. Er hatte verschiedentlich Differenzen, er erklärte deshalb 1954 seinen Austritt und wurde schließlich aus der Partei ausgeschlossen. Er hat 5 Kinder, von denen 2 im Jahre 1929 und die übrigen in den Jahren 1930, 1933 und 1941 geboren sind. Er ist nicht vorbestraft und in dieser Sache in Haft seit dem 23. 12. 1955.

Der Angeklagte V. erhielt im Jahre 1954 von einem Weber, der im gleichen Betrieb arbeitete, ein Hetzflugblatt des „Ostbüros der SPD“. Er erzählte davon dem Kollegen Grohmann aus der Putzerei. Da beide den gleichen Heimweg hatten, ging G., der früher Neulehrer war, mit in die Wohnung des Angeklagten V. und ließ sich von diesem das Flugblatt aushändigen. Im Juni des folgenden Jahres fand der Angeklagte, als er einem Bauern bei der Heuernte half, wiederum ein Flugblatt. Da er seine Brille nicht bei sich trug, konnte er es nicht lesen. An der Aufmachung aber und einem